

Vereinssatzung

16. März 2011



A. Allgemein

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, den Namen „Theatergruppe Holler Firlefanf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Holle.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Amateurbühnen e.V. und damit im Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT).

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Amateurtheaters im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Inszenierungen und öffentliche Aufführungen von Theaterstücken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr und gesetzliche Vertretung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründungsversammlung anwesend waren oder durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen de § 13.
4. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder gilt § 5 Nr. 2.

§ 7

Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht nicht das Recht zu, unentgeltlich an Theateraufführungen teilzunehmen.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Minderjährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

5. Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils zwischen dem BDAT und dem Versicherungsträger vereinbarten Bedingungen. Haben diese eine Eintrittsverpflichtung unanfechtbar verneint, entfällt ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein und den Verbänden.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 10

Beitrag

1. Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
3. der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand fristgemäß zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12

Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10)
- d) Andere wichtige Gründe (z. B. längere Passivität)

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft beantragt werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 14

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Alle Funktionsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 15

Vorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart oder Geschäftsführer
 - e) der künstlerische Leiter
 - f) der technische Leiter
 - g) der Vertreter der Schauspieler
 - h) der Vertreter des Kinder- und Jugendbereiches
2. Dem Vereinsvorstand obliegt die organisatorische Betreuung der Mitglieder, die Wirtschaftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen und zu den Verbänden. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen und Beschlussfassungen.
4. Der Vereinsvorstand wird in geheimen Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. A. Erstmals ab dem Geschäftsjahr 2001/2002, beginnend am 01.07.2001, werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der Schriftführer
 3. der künstlerische Leiter
 4. der Kassenwart oder Geschäftsführer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre (vgl. § 15,4)

- B. Erstmals ab dem Geschäftsjahr 2001/2002, beginnend am 01.07.2001, werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:
 1. der 2. Vorsitzende
 2. der technische Leiter
 3. der Vertreter der Schauspieler
 4. der Vertreter des Kinder- und Jugendbereiches

Abweichend von § 15,4 beträgt die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder einmalig nur 1 Jahr. Ab der dann notwendigen Wahlperiode, beginnend ab dem Geschäftsjahr 2002/2003, gilt § 15,4.

6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 13)
 - e) Beschlüsse über Vereinsausschluss, Satzungsänderung und Auflösung
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Vertreter, mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19
Kassenprüfer

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Theaterspielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Einhaltung einer besonderen Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Holler Institutionen verwenden muss.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim anzumelden.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.1997 beschlossen und in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2000 geändert. Die vorliegende geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen ist.

Holle, 16.03.2011

Satzungschronik

Datum	Änderung
16.11.2000	Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.1997 beschlossen und in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2000 geändert.
19.11.2004	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss</p> <p>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:</p> <p>a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10) d) Andere wichtige Gründe (z. B. längere Passivität)</p> <p><i>Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</i></p> <p style="text-align: right;">(eingetragen AG Hi am 11.04.2006)</p>
18.11.2005	<p style="text-align: center;">§ 15 Vorstand</p> <p>1. Dem Vereinsvorstand gehören an:</p> <p>a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der Schriftführer d) der Kassenwart bzw. Geschäftsführer e) der künstlerische Leiter f) der technische Leiter g) der Vertreter der Schauspieler h) Pressewart i) Vertreter des Kinder- und Jugendbereiches</p> <p style="text-align: right;">(eingetragen AG Hi am 11.04.2006)</p>
29.10.2010	Die Vereinssatzung wurde vom Schriftführer digitalisiert und das Layout angepasst.
16.03.2011	<p style="text-align: center;">§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter, mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und wenigstens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Einhaltung einer besonderen Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.</p> <p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Einhaltung einer besonderen Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p style="text-align: right;">(wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2011 geändert)</p>

